

Satzung des Landkreises Wesermarsch über
die
Förderung von Kindern in Kindertagespflege



Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 die Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Wesermarsch fördert in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. SGB VIII für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach Maßgabe § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst:
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus dieser Satzung. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Förderung der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben, deren Erhebung durch die §§ 7 ff dieser Satzung geregelt wird.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege wird nur vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist. Für den übrigen Personenkreis wird die Kindertagespflege nicht gefördert.
- (2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (3) Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn dadurch der Anspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung erfüllt wird. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und
 2. darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist, für den individuellen Bedarf nicht ausreicht oder
 3. wenn die Eltern oder das allein erziehende Elternteil sich in einer besonderen Konfliktlage befinden, die die Betreuung in Kindertagespflege notwendig erscheinen lässt (Beurteilung durch das Jugendamt).
- (5) Eine Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) wird gewährt, wenn eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung erfolgt, beträgt die Regelbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche. Ein Bedarf, der über den gesetzlichen Rechtsansprüchen hinaus erforderlich wird, ist von den Sorgeberechtigten nachzuweisen.
- (2) Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung für mehr als 3 Monate erfolgen muss. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 20 Stunden im Monat nicht überschreiten und 40 Stunden wöchentlich (zzgl. Fahrtzeiten) nicht überschreiten. Wird ein geringerer oder höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung obliegt den Kindertagespflegepersonen und den Eltern in Absprache und ist abhängig vom Kind.

§ 4 Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

- (1) Das Kindertagespflegegeld beinhaltet den Sachaufwand (z.B. Verpflegung, Hygiene / Gesundheit, Ausstattung, Verbrauchskosten) sowie die Förderleistung. In den genannten Stundensätzen ist jeweils ein Sachaufwand von 1,80 Euro / Stunde berücksichtigt.
- (2) Bei einer Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten wird das Kindertagespflegegeld um 0,50 Euro / Stunde als Sachaufwand gekürzt.
- (3) Die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ist in der Regel ein Arbeitsverhältnis, da sie in der Regel weisungsgebunden sind. Ausnahmen müssen bei der Rentenversicherung geklärt werden. Erziehungsberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Arbeitsverhältnis beschäftigen, sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Über eine Abtretungserklärung der angestellten Kindertagespflegeperson kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen nach dieser Satzung an den Arbeitgeber/ Erziehungsberechtigten auszahlen.
- (4) Folgende Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII werden festgelegt:

Stufe	Tagespflegepersonen/ Qualifikation	Regelzeit 8.00 -16.00	Randzeit		Nachtzeit 22.00 – 05.00	Besonderer Förderbedarf
			05.00 – 08.00	16.00 – 22.00		
Stufe 1	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation	4,60 €	5,10 €		15,00 €	6,10 € Nur 1 Kind 12,20 €
Stufe 2	160 Std. Qualifikation 3 Jahre Erfahrung	5,10 €	5,60 €		15,00 €	6,60 € Nur 1 Kind 13,20 €
Stufe 3	Päd. Fachkräfte/ 160 Std. Qualifikation und 140 Std. Aufbaukurs QHB	5,60 €	6,10 €		15,00 €	7,10 € Nur 1 Kind 14,20 €

- (5) Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind:
 1. Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
 2. Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,
 3. Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, bei denen aufgrund der Untersuchung des Gesundheitsamtes ein Kostenanerkennnis des Sozialamtes des Landkreises Werra-Marsch vorliegt, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.
- (6) Kann aufgrund des Grades und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes von der Kindertagespflegeperson nur ein Kind betreut werden, wird das Kindertagespflegegeld um 100 % erhöht.
- (7) Grundsätzlich wird der Förderbetrag bei einer regelmäßigen Betreuung pauschal für einen Monat zum Monatsende gezahlt. In Einzelfällen kann der Förderbetrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden gezahlt werden.
- (8) Vor dem regulären Betreuungsbeginn wird für die Eingewöhnungszeit eine Pauschale von 200,00 € gezahlt.

- (9) Auf Antrag der Kindertagespflegeperson wird, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, zusätzlich zum Kindertagespflegeentgelt die hälftigen Kosten einer angemessenen Alterssicherung und einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Ferner werden die Kosten einer Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) erstattet (siehe auch § 1 Absatz 2). Die Erstattung der genannten Sicherungs- und Sozialversicherungsleistungen wird nur gewährt, wenn die Beiträge durch die überwiegende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ausgelöst worden sind und nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
- (10) Fehltag der Kindertagespflegeperson durch Urlaub und Krankheit werden bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr (bei einer fünftägigen Betreuung) weitergezahlt. Berechnungsgrundlage sind dabei die genehmigten Stunden je Kind.
- (11) Bei Fehltagen des Kindes durch Urlaub und Krankheit wird das Kindertagespflegegeld bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt.
- (12) Im Falle einer Vertretungsregelung erhält die Vertretungsperson auch über den in Absatz 10 genannten Zeitpunkt hinaus die genannten Geldleistungen je betreutes Kind solange, bis die vertraglich vereinbarte Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder wieder übernehmen kann oder die Betreuung durch Änderung des Betreuungsvertrages auf die Vertretung übergeht.
- (13) Grundqualifizierungen werden für Kindertagespflegepersonen vom Landkreis anteilig übernommen. Die Teilnehmer zahlen an die Bildungsträger einen Eigenanteil. Wenn die qualifizierte und geeignete Kindertagespflegeperson nach Erhalt des Zertifikates eine Genehmigung zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII beantragt, erhält sie $\frac{3}{4}$ des Eigenanteils erstattet. Die Kindertagespflegeperson muss sich dazu verpflichten, über einen Zeitraum von zwei Jahren mindestens ein Kind nach dieser Satzung zu betreuen.
- (14) Die Kindertagespflegeperson hat sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Die Teilnahme an den inhaltlichen und themenbezogenen Veranstaltungen der Familien- und Kinderservicebüros werden angerechnet und sind im Fortbildungsausweis zu dokumentieren.
- (15) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie pro Kalenderjahr an 24 Stunden qualifizierenden Fort- und Weiterbildung teilgenommen hat, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 100,00 € pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt durch Übersendung des Fortbildungsausweises im letzten Quartal des Jahres.
- (16) Für Beschaffungen erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens sechs Monate im Jahr tätig ist, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 €, ohne Nachweis. Die Auszahlung erfolgt im letzten Quartal des Jahres.
- (17) Als Verfügungszeit zur Vorbereitung der wöchentlichen Betreuung der Kinder und Verwaltungszeit zum Abschluss der Betreuungsverträge und Ausfüllen der Stundennachweise werden monatlich fünf Stunden der entsprechenden Stufe (für Regelzeiten) pauschal angerechnet.
- (18) Großtagespflegestellen, die einen Vertretungsplatz vorhalten, wird pro Platz eine monatliche Pauschale von 250,00 Euro gezahlt. Der Vertretungsplatz muss gemeldet und freigehalten werden.

§ 5 Großtagespflegestellen

- (1) Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gemäß § 15 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes des SGB VIII sind einzuhalten. Die Voraussetzungen sind in einem Merkblatt beschrieben.
- (2) Für die Betreuung in Großtagespflegestellen in angemieteten Räumlichkeiten erhöht sich die Geldleistung nach § 4 Absatz 4 je Stufe um 0,50 € je Betreuungsstunde als Sachaufwand.

§ 6 Antragstellung und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung ist schriftlich beim Landkreis Wesermarsch durch die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrags und Einkommensnachweise beizufügen
- (3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt frühestens ab Antragseingang beim Landkreis Wesermarsch (Posteingangsstempel) und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des/der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (4) Die Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich über alle Veränderungen des Betreuungsverhältnisses und der persönlichen Voraussetzungen zu informieren.
- (5) Alle Angaben zur Erlangung der Geldleistungen sind wahrheitsgemäß einzutragen. Vorsätzliche Falschangaben führen zur Einstellung der Zahlungen.

§ 7 Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach dem gesamten Jahresnettoeinkommen der Erziehungsberechtigten und nach dem Umfang der Betreuung. Die Berechnung des Jahresnettoeinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 82 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens ist grundsätzlich die Einkommenssituation zu Beginn der Kindertagespflege. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation behält sich der Jugendhilfeträger die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern oder aus eigener Veranlassung neu zu berechnen.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Einkommensgruppen und Kostenbeiträge festgelegt:

Einkommensstufen	Jahresnettoeinkommen	Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde	
		im Haushalt der Tagespflegeperson/ in angemieteten Räumen	im Haushalt des Kindes
1	bis 16.000 €	0,00 €	0,00 €
2	16.001 €- 20.000 €	0,70 €	0,60 €
3	20.001 €- 24.000 €	0,90 €	0,80 €
4	24.001 €- 29.000 €	1,10 €	1,00 €
5	29.001 €- 34.000 €	1,30 €	1,20 €
6	34.001 €- 40.000 €	1,50 €	1,40 €
7	40.001 €- 48.000 €	1,70 €	1,60 €
8	ab 48.001 €	1,90 €	1,80 €

- (4) Für die Nachtbetreuung in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr wird ab Einstufung in der Einkommensstufe 4 ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € festgesetzt. Bei Einstufung in die Einkommensstufen 1, 2 und 3 wird für die Nachtbetreuung kein Kostenbeitrag erhoben.
- (5) Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten verringert sich das maßgebliche Jahresnettoeinkommen um 2.500,00 €.

- (6) Wird ein weiteres Kind in einer Kindertagespflege oder in einer beitragspflichtigen Kindertageseinrichtung betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 30%. Für jedes weitere Kind ist ein Kostenbeitrag in Höhe von je 50 % zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach den monatlichen Betreuungsstunden, wobei das am längsten betreute Kind als erstes Kind gilt (Geschwisterermäßigung).
- (7) Eine Ermittlung des Kostenbeitrags entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten, die ihr Einkommen innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kindertagespflege nicht oder nicht vollständig nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.
- (9) Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs in der Einkommensstufe 1 eingestuft.

§ 8 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der regelmäßigen Betreuung. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wesermarsch von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Kindertagespflege fernbleibt.
- (2) Für Kinder in der Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten in dem Umfang analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten.
- (3) Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines Monats an den Landkreis Wesermarsch zu entrichten. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden. Die Kindertagespflegeperson wird hierüber vom Jugendamt informiert.
- (5) In den Fällen des § 3 Absatz 12 dieser Satzung wird der Kostenbeitrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden fällig.
- (6) Ist der Kostenbeitrag den Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Wesermarsch erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 9 Schutzauftrag

Das Jugendamt lässt sich von der Kindertagespflegeperson erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wahrnimmt. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdung ist verpflichtend. Das Jugendamt stellt durch regelmäßige Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre sicher, dass kein Ausschlussstatbestand des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) besteht.

§ 10 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft. Zugleich wird die Satzung über Förderung in der Kindertagespflege vom 01. Januar 2014 außer Kraft gesetzt.

Brake, den